

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00137

vom 6. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00137

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00137 du 6 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00137 del 6 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Für X.____, geboren 1957, besteht eine Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 (Urk. 6/31).

Mit zwei Verfügungen vom 12. Februar 2015 stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen in der Zeit vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und im Monat

Januar 2015 für 15 Tage ab

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Nichteintretensentscheidung, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E.

2b, 116 V 265 E.

2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a). 2. 2.1

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Gestützt auf die dem Bundesrat in Art. 61 ATSG eingeräumte Delegationskompetenz hat er in Art. 10 bis 12 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Ausführungsbestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Abs. 5 der Bestimmung präzisiert alsdann, dass, falls die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht genügt oder die Unterschrift fehlt, der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen und damit die Androhung zu verbinden hat, dass

sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

Die Annahme einer Einsprache – und damit auch die Pflicht zur Ansetzung einer Nachfrist – setzt aber voraus, dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfeingabe

der Wille der versicherten Person klar hervorgeht, die sie berühren der Verfügung anzufechten. Die Bezeichnung des Rechtsmittels als Einsprache ist nicht notwendig, kann aber als Indiz für seinen Inhalt gewertet werden (Urteile des Bundesgerichts 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.2, 8C_596/2012 vom 29. November 2012 E. 5.2 und 8C_475/2007 vom 23. April 2008 E. 4.2). 2.2

Gemäss

Art. 38 ATSG beginnt die Einsprachefrist nach Art. 52 Abs. 1 ATSG am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Abs. 1). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreter in Wohnsitz oder Sitz hat (Abs.

3). Die Einsprachefrist steht gemäss

Abs. 4 dieser Bestimmung während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (lit . a), vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (lit . b) und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (lit . c).

Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG ist die dreissig tägige Frist zur Einsprache nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Läuft die Frist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass die verfügende Stelle auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (BGE 124 V 401 E.

1a). 3.3.1

Nach den obigen Erwägungen ist einzig zu prüfen, ob der Beschwerdegegner zu Recht infolge Verspätung auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 1. Mai 2015 nicht eingetreten ist. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 1. Mai 2015 (Urk. 6/17) einen

rechtsgenügli chen

Einsprachewill en gegen die beiden Einstellungsverfügungen vom 12. Februar 2015 enthält und ob das AWA die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Mai 2015 richtigerweise als Einsprache gegen die beiden Verfügungen entgegen genommen hat . 3.2

Aus der Einsprache der Beschwerdeführerin vom 1. Mai 2015 (Urk. 6/17) lässt sich in Bezug auf die beiden Einstellungsverfügungen vom 12. Februar 2015 kein in prozessual gehöriger Form klar bekundeter Einsprachewille entnehmen:

Im Gegenteil richtet sich die Einsprache vom 1. Mai 2015 gemäss den darin enthaltenen Eckformulierungen – „Ich erhebe Einsprache gegen Ihre Verfügung vom 1. April 2015 Nr. ... Sie fordern von mir den Betrag Fr. 253.45 zurück. ... Sie schreiben in der Verfügung unrechtmässig bezogene Leistungen sind zu rück zu erstatten. ... Ich bitte sie, mir diese Forderung zu erlassen. ... Eine Rückzahlung wäre unrechtmässig ...“ – klar und eindeutig

gegen die Verfügung vom 1. April 2015. Zwar integriert sie die Beschwerdeführerin in ihre Einsprache auch

eine Begründung im Zusammenhang mit den am 12. Februar 2015 verfügten Einstelltagen. Auch bezüglich dieser Begründung richtet sich jedoch ihr Einspruch gegen keine andere Verfügung als diejenige vom 1. April 2015.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Einzelrichterin
Der Gerichtsschreiber
Grünig
Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.